



6-streifiger Ausbau der A 61
Abschnitt B: Mutterstadt bis Landesgrenze

Anhang B
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange
gemäß § 42 (1) BNatSchG

Ergänzende Anlage

Juli 2012

Im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität Speyer
Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern

6-streifiger Ausbau der A 61
Abschnitt B: Mutterstadt bis Landesgrenze

Anhang B
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange
gemäß § 42 (1) BNatSchG

Auftraggeber

Landesbetrieb Mobilität Speyer
Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern
Pirmasenser Straße 17
66994 Dahn

Tel.: 06391 - 405-0
Fax: 06391 - 405-21

Auftragnehmer

Cochet Consult
Planungsgesellschaft Umwelt,
Stadt und Verkehr
Luisenstraße 110
53129 Bonn

Tel.: 0228 - 94330-0
Fax: 0228 - 94330-33
e-mail: Top@cochet-consult.de
www.cochet-consult.de

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Karel Myslivecek-Mohr

Hinweis

Am 01.03.2010 ist das neue „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ (BGBl I, Nr. 51, S. 2542 ff) in Kraft getreten. Dadurch haben sich gegenüber dem bisher geltenden Gesetz einige Änderungen im Hinblick auf die Nummerierung der Paragraphen ergeben. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die eine Überarbeitung des Gutachtens erforderlich gemacht hätten, sind dadurch nicht eingetreten.

Sofern in den Unterlagen § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG (alte Fassung) genannt wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung mit Inkrafttreten des „Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ gestrichen wurde. Die Prüfung der „Streng geschützten Arten“ orientiert sich an § 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG, der inhaltlich mit dem bisherigen § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG übereinstimmt.

Anlass und Aufgabenstellung

Nach unbelegten Meldungen seitens des BUND und der Jägerschaft über Vorkommen der Wildkatze im Wirkungsbereich der Ausbauplanung der A61 bei Schifferstadt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat nun im März 2011 der BUND dem LBM einen Nachweis für das Vorkommen der Art vorgelegt. Es handelt sich dabei um eine Genanalyse von Fellhaaren durch das Museum Senckenberg (Frankfurt/Main). Die mit der Lockstockmethode gewonnenen Haare stammen von einem Tier, das sich im südlichen Bereich der „Haderwiese“ aufgehalten hat. Die Fundstelle wurde mit den geografischen Koordinaten angegeben und ist in der Örtlichkeit anhand der Lebensraumansprüche der Art plausibel. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um ein Revier handelt, das auch den Wirkraum der Ausbaumaßnahme der A61 im Abschnitt B umfasst. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist daher unerlässlich.

Im Weiteren sind die Ergebnisse des Gutachtens „Voraussetzung für eine optimale Vernetzung von Lebensräumen links und rechts der A61 im Schifferstädter Wald“ (ÖKO – LOG Freilandforschung 2012) in die Artenschutzgutachten eingeflossen

Die Artenschutzprüfung für die *Europäische Wildkatze* sowie für die Amphibien erfolgt als ergänzende Anlage zum **Anhang B zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 42 (1) BNatSchG** vom September 2009 (ergänzt im Dezember 2010). Die formale Kompatibilität zum LBP wird durch den Bezug auf die betreffenden Kapitel des o.g. Anhangs B erreicht.

Zu Kap. 5.1.1

Tabelle 1: Prüfrelevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D ¹	RL RP ²	Erhaltungszustand RLP	Formblatt
Europäische Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3!	4	U ³	S16

Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste, ! = in hohem Maße verantwortlich), (k.A. = keine Angabe)

Erhaltungszustand landesweit; G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

¹ Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere; BfN 2009

² Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Säugetiere; LUWG 2006

³ Bewertung/Einschätzung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD; LBM RLP, Stand Januar 2009

S16
Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Wildkatze benötigt großflächige, unzerschnittene Waldflächen einschließlich waldnaher landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sie fehlt in Landschaften mit kleinflächigen, inselartig aufgelösten Wäldern. Es besteht keine Bindung an bestimmte Waldtypen; Laub- und Nadelwald werden gleichsam besiedelt (VOGT u. GRÜNWALD, 1990). Als Jagdhabitat sind Felder, Grünland, Kahlschläge, Obstwiesen im unmittelbaren Umfeld der Waldgebiete von hoher Bedeutung. Dabei spielen sich fast alle Aktivitäten innerhalb des Waldes und in maximal 100 m Abstand vom Wald ab (VOGT, 1985); der Schwerpunkt liegt sogar im Bereich bis 50 m vom Waldrand. Die Wildkatze gilt als störepfindlich und ist ein ausgesprochener Kulturflechter (PIECHOCKI, 1990). In Rheinland-Pfalz besiedelt die Art hauptsächlich Mittelgebirge. Vorkommen sind aus
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die relativ störungsarmen Waldbestände des zusammenhängenden Waldgebietes zwischen Schifferstadt, Speyer und Böhr-Iggelheim und die darin liegenden Waldwiesen bieten der Wildkatze aktuell offenbar gute Lebensbedingungen. Der Wirkraum der A61 tangiert mehrere Waldwiesen, die zu den essenziellen Lebensraumstrukturen der ansonsten Wald bewohnenden Art gehören. Die Wildkatze wurde im südlichen Bereich der Haderwiese nachgewiesen. Dieser langegezogene Wiesenzug stößt in Höhe des Rastplatzes „Birkenschlag“ auf die A61. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population im Umfeld des Planungsraumes liegen keine Angaben vor. Anhand des Einzelfundes ist eine Aussage zu einer lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand für die Wildkatze wird als „unzureichend“ angegeben. Der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population wird vorsorglich als unzureichend eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Da die A61 bereits im Bestand eine starke Trennwirkung für eine lokale Population der Wildkatze und eine hohe Kollisionsgefährdung für Individuen der Art aufweist, sind durch den Ausbau keine signifikanten zusätzlichen Risiken zu erwarten. Daher werden auch keine artspezifischen Maßnahmen geplant.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine anlage- oder baubedingte Tötung der scheuen Art kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Anlage- und baubedingt befinden sich keine zur Anlage eines Heckplatzes geeigneten Waldbestände oder Offenland-Teilhabitate, die ohne eine Überquerung der A61 zu erreichen wären, innerhalb des Baufeldes oder der Nebenanlagen. Selbst bei einer hypothetischen Annahme einer Tötung, z.B. eines unerfahrenen Jungtieres im Baubetrieb, ist die Wirkung dennoch nicht der Ausbauplanung der A61 als signifikant negativ für die lokale Population i.S. des Verbotstatbestandes gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 anzulasten, da diese Gefährdung beispielsweise durch Unterhaltungsarbeiten an der bestehenden A61 sowie den Rastplätzen bereits prinzipiell besteht. Eine anlage- oder baubedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 ist daher zu verneinen.

S16 (Fortsetzung)
Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingt entsteht kein signifikantes zusätzliches Tötungsrisiko durch den Autobahnausbau für die Wildkatze. Dies ist durch die bereits bestehende hohe Gefährdung im Bestand der A61 zu begründen. Zudem wurde bereits im Planungsnullfall eine Verkehrserhöhung prognostiziert. Eine betriebsbedingte Tötung von Individuen der Wildkatze wäre daher auch dann nicht der Ausbauplanung der A61 anzulasten, wenn sie sich als signifikant negativ für die lokale Population erweisen würde, weil diese Gefährdung bereits besteht und somit als „allgemeines Lebensrisiko“ zu werten ist. Im Übrigen bleiben die bestehenden Querungsmöglichkeiten im Zuge der Über- und Unterführungen, insbesondere die risikofreien Forstwegüberführungen und die risikoarme Bahnunterführung, bestehen. Eine betriebsbedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 ist daher zu verneinen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Baubedingte Verluste potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der störungsempfindlichen Art sind weitgehend auszuschließen, auch wenn aus Untersuchungen an der A60 Ruheplätze von telemetrierten Individuen der Wildkatze in unmittelbarer Nähe von Baustellentätigkeit nachgewiesen wurden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Abgesehen von der bauzeitlichen Störung, ist gegenüber dem Ist-Zustand mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer. Entsprechend nimmt die bauzeitlich die lärmbedingte Störung eher ab. Hinsichtlich der Scheuchwirkung ist von keiner erheblichen Störung auszugehen, da Untersuchungen an der A60 Ruheplätze von telemetrierten Individuen der Wildkatze in unmittelbarer Nähe von Baustellentätigkeit nachgewiesen wurden. Zudem wird die Querungsmöglichkeit der Art durch die vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der ergänzenden Planfeststellung „Optimierung Vernetzungsstruktur“ ermöglicht .
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

S16 (Fortsetzung)
Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Da sich bei hoher bestehender Vorbelastung der Störungs- und Gefährdungsgrad bei bauzeitlich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht signifikant ändert, ist auch von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population auszugehen. Durch den Ausbau werden Möglichkeiten zu Maßnahmen, die einer Verbesserung des Erhaltungszustandes dienen, nicht behindert.</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.</p>

Zu Kap 5.1.2 Amphibien

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibien aufgeführt, die im die im Planungsraum relevant sind und die im Wirkraum den Einflüssen der Ausbaumaßnahme unterliegen können.

1. Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
2. Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A.= keine Angabe)
3. Erhaltungszustand landesweit: G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

Tabelle 2: Prüfrelevante Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D ¹	RL RP ²	Erhaltungszustand ³ RLP	Formblatt
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	k.A.	k.A.	A1
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	2	G	A2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	S	A3

A1
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Kleine Wasserfrosch ist in seinem Verbreitungsgebiet nicht so eng an Gewässer gebunden wie der Teich- und der Seefrosch (BFN, 2004). Eine Vorliebe hat der Kleine Wasserfrosch dabei für kleinere und vegetationsreiche Gewässer. Die Wintermonate verbringt er vorzugsweise in Verstecken an Land, wobei anzunehmen ist, dass ein Großteil der Kleinen Wasserfrösche in Wäldern überwintert (GÜNTHER, 1996). Die Verbreitung des Kleinen Wasserfrosches ist aufgrund schwieriger und daher zumeist nicht vorgenommener Trennung von Teich- und Seefrosch nur unzureichend bekannt. GÜNTHER (1996) geht davon aus, dass der Kleine Wasserfrosch in Rheinland-Pfalz weit verbreitet ist. Ein ähnliches Verbreitungsbild ist dem Handbuch der Streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz zu entnehmen (s. LBM RLP, 2009).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Bereich der Messtischblätter TK 6615 und TK 6616 ist lediglich von einem potenziellen Vorkommen auszugehen (LBM RLP, 2009). Im Planungsraum ist ein Vorkommen der Art insbesondere im Bereich des Regenrückhaltebeckens nahe der Tank- und Rastanlage Dannstadt, des Weiher südwestlich von Schifferstadt bei Bau-km 373,2, des Weiher Mittellache bei Bau-km 375,2 nördlich des Rastplatzes Nachtweide sowie des Speyerlachsees möglich. Der Weiher am Rastplatz Nachtweide ist rd. 100 m vom Fahrbahnrand entfernt. Die Baggerseen am Rastplatz Binshof liegen mit rd. 40-60 m Entfernung zum Fahrbahnrand zwar erheblich näher, sind strukturell jedoch keine geeigneten Gewässer. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> anhand der zahlreichen Gewässer im Waldgebiet südlich Schifferstadt sowie weiterer Gewässer außerhalb des Waldgebietes entlang des gesamten Ausbauabschnittes der A 61 erscheinen die Lebensraumbedingungen für den Kleinen Wasserfrosch nicht ungünstig. Die potenziellen Lebensräume sind z. T. durch die Bäche im Plangebiet vernetzt. Daher wird ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. Ob es sich dabei um eine lokale Population, Teile einer Metapopulation oder mehrere lokale Populationen handelt, erscheint dabei zweitrangig.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Die Art kann von der Vermeidungsmaßnahme V 14 analog zur Haselmaus profitieren, da sich der Beginn ihrer Winterruhezeiten gleicht.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Kleinen Wasserfrosches kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die Waldbereiche zwischen der A 61 und den im Wirkraum gelegenen Stillgewässern als Land- und Überwinterungshabitat angenommen werden müssen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne, in Winterruhe befindliche Individuen getötet werden. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es sich dabei um populationsrelevante Verluste handelt, sondern dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

A1 (Fortsetzung)
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Tötungen von Individuen, z. B. metamorphosierter Jungfrösche sind unwahrscheinlich, da sich diese im unmittelbaren Umfeld ihres Laichgewässers aufhalten werden. Die Tötung migrierender Jungfrösche oder einzelner adulter Individuen ist hingegen nicht gänzlich auszuschließen. Diese geht aber nicht über den heutigen Status hinaus, da lediglich die bestehende Autobahn verbreitert wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte Verluste von Waldbereichen, die dem Kleinen Wasserfrosch als Landhabitat inkl. Winterruhestätten dienen, können nicht ausgeschlossen werden, da die Waldbereiche zwischen der A 61 und den im Wirkraum gelegenen Stillgewässern als Land- und Überwinterungshabitat angenommen werden müssen.. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es sich dabei um populationsrelevante Verluste handelt, sondern dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, da es sich bei den in Anspruch genommenen Waldbereichen lediglich um schmale Streifen autobahnseitiger Randlagen ausgedehnter Waldbestände handelt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Baubetrieb des Autobahnausbaus übt keine Störeffekte auf den Kleinen Wasserfrosch aus. Eine Störung der Kommunikation an den Laichgewässern kann ausgeschlossen werden. Zudem wird die Querungsmöglichkeit der Art durch die vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der ergänzenden Planfeststellung „Optimierung Vernetzungsstruktur“ weiterhin ermöglicht.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V14 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

A1 (Fortsetzung)
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): Von Ausbau der A 61 gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kleinen Wasserfrosches aus.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

A2
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Den Hauptlebensraum des Springfrosches bilden Laubwälder, insbesondere Auwälder und die angrenzenden feuchten Wiesen. Er durchstreift außerhalb der kurzen Fortpflanzungszeit, oft weit von Gewässern entfernt, seinen Lebensraum (STEINBACH, 1986). Der Springfrosch hat in Rheinland-Pfalz seine Hauptverbreitung in der Rheinaue, der Vorderpfalz und an der Ahr (LBM RLP, 2009).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsgebiet ist im Bereich der zusammenhängenden Waldbestände - insbesondere der Erlenbruchwälder, der Bachuferwälder und der Flussauenwälder - zwischen dem Steinbach und Speyer ein Vorkommen der Art wahrscheinlich. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Springfrosch ist lt. RL RLP (LUWG, 2007) stark gefährdet (2). Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird dennoch als günstig angegeben (LBM, 2008). Ob dies auch auf die lokale Population der Art zu übertragen ist, ist nicht abschätzbar. Daher wird er vorsorglich als unzureichend angenommen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (GEF-Maßnahmen) In Abschnitten mit besonders schützenswerten Waldbeständen werden sog. Bautabuzonen eingerichtet (Schutzmaßnahme S1). Diese beinhalten auch Abschnitte von Feuchtwäldern, sumpfigen Bereichen und temporär Wasser führende Gräben, die dem engeren Lebensraum des Springfrosches zuzurechnen sind.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von adulten Individuen oder metamorphisierten Jungfröschen der Art in ihrem Landlebensraum ist nicht auszuschließen, da z. T. sumpfige Waldbereiche mit temporären Kleingewässern, die durchaus als Laichgewässer für den Springfrosch dienen können, in unmittelbarer Autobahnnähe liegen (z. B. bei ca. km 372,5). Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Ausweisung der Bautabuzonen die Eingriffe in den Springfroschlebensraum minimiert werden und somit keine populationsrelevanten Auswirkungen zu besorgen sind.

A2 (Fortsetzung)
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist kein erhöhtes Risiko durch den Autobahnausbau zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Inanspruchnahme sumpfiger Waldbereiche werden durch die Schutzmaßnahme S 1 weitestgehend vermieden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ist davon auszugehen, dass der Autobahnausbau angesichts der bestehenden Vorbelastung, die sich lediglich bauzeitlich verstärken wird, zu keiner zusätzlichen Störung des Springfrosches führt. Zudem wird die Querungsmöglichkeit der Art durch die vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der ergänzenden Planfeststellung „Optimierung Vernetzungsstruktur“ weiterhin ermöglicht.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Schutzmaßnahme S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

A2 (Fortsetzung)
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es werden keine essenziellen Habitatstrukturen des Landlebensraumes oder Laichgewässer in Anspruch genommen. Mögliche betriebsbedingte Verluste einzelner Individuen führen zu keiner populationsrelevanten Wirkung. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

A3
Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Verbreitungsschwerpunkt der äußerst anpassungsfähigen Wechselkröte sind die südosteuropäischen Steppengebiete (GÜNTHER, 1996). Als Laichgewässer werden flache, vegetationsarme bis vegetationslose Tümpel oder größere Pfützen von der Art angenommen (STEINBACH, 1986). In Rheinland-Pfalz hat die Wechselkröte ihre Hauptverbreitung in dem Dreieck Neuwieder Becken, Ahrmündung und Vordereifel sowie im Oberrheingraben, der Pfalz und Rheinhessen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsgebiet ist die Art am „Rehbach zwischen der A 61 und Schifferstadt“ (Biotopkataster Nr. 6616-1006) nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume stellen aber auch die Auskiesungsbereiche östlich des Spitzrainhofes dar. Das Vorkommen der Art ist daher als gesichert anzunehmen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> die Wechselkröte ist lt. RL RLP (LUWG, 2007) gefährdet (3). Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird als unzureichend angegeben (LBM, 2008). Daher wird auch der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich als unzureichend angenommen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Keine Maßnahmen geplant
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen in den gewässernahen Landlebensräume zwischen Spitzrainhof und Deutschhof ist äußerst unwahrscheinlich, da diese nicht bau- oder anlagebedingt beansprucht werden. Eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen der hoch mobilen Art durch den Baustellenbetrieb ist nicht gänzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht anzunehmen, da weder Reproduktionshabitate noch bedeutsame Landlebensräume oder Vernetzungsstrukturen beeinträchtigt werden.

A3 (Fortsetzung)
Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> verändert sich das Risiko für die Art nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind auszuschließen, da weder die potenziellen Laichgewässer noch deren Umfeld durch die Planung tangiert sind.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mögliche Störeffekte durch Verlärmung wirken hauptsächlich am Tag, während die Wechselkröte hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv ist. Mögliche Störwirkungen können daher kaum populationswirksam sein. Zudem wird die Quermöglichkeit der Art durch die vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der ergänzenden Planfeststellung „Optimierung Vernetzungsstruktur“ weiterhin ermöglicht.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

A3 (Fortsetzung)
Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen schlechten Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es werden keine essenziellen Habitatstrukturen des Landlebensraumes oder Laichgewässer in Anspruch genommen. Betriebsbedingte Verluste einzelner Individuen sind äußerst unwahrscheinlich und führen zu keiner populationsrelevanten Wirkung.
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

Zu Kap. 7 Zusammenfassung

Nach Auswertung der „Art für Art“ – Prüftabelle (Formblatt S16, A1, A2 und A3) ergibt sich auch bei Berücksichtigung des Gutachtens „Voraussetzung für eine optimale Vernetzung von Lebensräumen links und rechts der A61 im Schifferstädter Wald“ keine Wirkung auf das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 (1) BNatSchG 2007 und somit keine Relevanz für die Planung des sechsstreifigen Ausbaus der A61 im Abschnitt B

Bonn, 18. Juli 2012

 **COCHET CONSULT**
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr

gez. i. A. Dipl. Biologe. Karel Myslivecek-Mohr